



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 25b / Публікація матеріалів № 25b

Antje Himmelreich

**Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine**

**Nr. 684 vom 12. November 2014**

**„Einige Fragen des Ukrainischen Instituts  
für nationales Gedenken“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

## **Inhalt:**

Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 684 v. 12.11.2014 (Gedenkinstitut-Ordnung)

Anlage: Ordnung Über das Ukrainische Institut für nationales Gedenken

## **Informationen zur Übersetzerin**

**Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 684 vom 12. November 2014**  
**„Einige Fragen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken“**

(Oficijnyj visnyk Ukraïny 2014, Nr. 98, Pos. 2840)

Geändert durch:

- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 799 vom 3.10.2018;
- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 885 vom 16.10.2019;
- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 561 vom 1.7.2020;
- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 353 vom 14.4.2021;
- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 778 vom 28.7.2023;
- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1066 vom 13.9.2024.

Das Ministerkabinett der Ukraine beschließt:

1. Die beigefügte Ordnung über das Ukrainische Institut für nationales Gedenken zu bestätigen.
2. Die Anlage 1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 85 vom 5. April 2014 „Einige Fragen der Bestätigung der maximalen Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der territorialen Behörden der zentralen Exekutivorgane und anderer staatlicher Behörden“ (Oficijnyj visnyk Ukraïny 2024, Nr. 29, Pos. 814) wird um folgende Position ergänzt:  
„Ukrainisches Institut für nationales Gedenken 70 67“.
3. Das Vermögen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken als Forschungseinrichtung, die liquidiert wird, wird unter die Verwaltung des Ukrainischen Instituts für nationalen Gedenken gestellt.

Premierminister der Ukraine

A. Jacenjuk

**BESTÄTIGT**  
durch Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine  
Nr. 684 vom 12. November 2014

## ORDNUNG

### Über das Ukrainische Institut für nationales Gedenken

1. Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 8 vom 12. Januar 2011 „Über die Errichtung des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken“ (Oficijnyj visnyk Ukraïny 2011, Nr. 2, Pos. 105);

{Im Text der Verordnung werden die Worte „Minister für Kultur“ in allen Fällen durch die Worte „Minister für Kultur, Jugend und Sport“ im entsprechenden Fall gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 885 vom 16.10.2019 ersetzt}

{Im Text der Verordnung wird das Wort „Ministerium für Kultur“ durch das Wort „MKMS“ gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 885 vom 16.10.2019 ersetzt}

{Im Text der Verordnung werden die Worte „Minister für Kultur, Jugend und Sport“ in allen Fällen durch die Worte „Minister für Kultur und Informationspolitik“ ersetzt; das Wort „MKMS“ wird durch das Wort „MKIP“ gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 561 vom 1.7.2020 ersetzt}

{Im Text der Verordnung werden die Worte „politische Repressionen“ in allen Fällen durch die Worte und Zahlen „Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“ im entsprechenden Fall gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 778 vom 28.7.2023 ersetzt}

{Im Text der Verordnung werden die Worte „Minister für Kultur und Informationspolitik“ in allen Fällen durch die Worte „Minister für Kultur und strategische Kommunikation“ im entsprechenden Fall ersetzt; das Wort „MKIP“ wird durch das Wort „MKSK“ gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1066 vom 13.9.2024 ersetzt}

**1.** Das Ukrainische Institut für nationalen Gedenken (im Folgenden „Institut“) ist ein zentrales Exekutivorgan, dessen Tätigkeit vom Ministerkabinettt der Ukraine über den Minister für Kultur und strategische Kommunikation geleitet und koordiniert wird und das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt.

**2.** In seiner Tätigkeit orientiert sich das Institut an der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine, den Ukazen des Präsidenten der Ukraine und den Beschlüssen der Verchovna Rada der Ukraine, die gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine, den Akten des Ministerkabinetts der Ukraine und sonstigen Gesetzgebungsakten verabschiedet wurden.

### 3. Zu den grundlegenden Aufgaben des Instituts gehören:

1) Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks, und zwar:

- Organisation eines umfassenden Unterrichts zur Geschichte der ukrainischen Staatlichkeit, zu den Etappen des Kampfs um die Wiederherstellung der Staatlichkeit und zur Verbreitung einschlägiger Informationen in der Ukraine und der Welt;
- Durchführung einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verewigung des Gedenkens an die Teilnehmer der ukrainischen Befreiungsbewegung, der Ukrainischen Revolution 1917-1921 und von Kriegen, an die Opfer des Holodomor 1932-1933, der Massenhungersnot 1921-1923 und 1946-1947 und der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 sowie an die Personen, die an der Verteidigung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine und an den Antiterroroperationen teilgenommen haben;
- Organisation der Erforschung des historischen Erbes und Unterstützung der Integration nationaler Minderheiten und indigener Völker in die ukrainische Gesellschaft;
- Popularisierung der Geschichte der Ukraine und ihrer herausragenden Persönlichkeiten;
- Überwindung historischer Mythen;

2) Unterbreitung von Vorschlägen an den Minister für Kultur und strategische Kommunikation zur Schaffung einer staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks und eines nationalen Bewusstseins der Bürger unter Berücksichtigung der multinationalen Zusammensetzung der Bevölkerung und der regionalen Unterschiede der Ukraine, insbesondere

- Popularisierung der Rolle des Ukrainischen Volks im Kampf gegen den Totalitarismus und für die Verteidigung der Menschenrechte und -freiheiten in der Welt;
- Wiederherstellung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks und Verhinderung der Verwendung von Symbolen totalitärer Regime;
- Bewertung der totalitären Regime des 20. Jahrhunderts in der Ukraine, des Holodomor 1932-1933, der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, der Handlungen der Organisatoren und Täter dieser Straftaten sowie der Folgen ihrer Handlungen für die Ukraine und die Welt.

### 4. Das Institut hat gemäß der ihm übertragenen Aufgaben:

1) die Praxis der Gesetzgebung zu Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zu verallgemeinern;

2) sich an der Ausarbeitung von Entwürfen internationaler Verträge der Ukraine zu beteiligen, Vorschläge für den Abschluss und die Kündigung solcher Verträge gemäß dem festgelegten Verfahren

auszuarbeiten, internationale Verträge der Ukraine zu Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, abzuschließen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus den genannten Verträgen zu gewährleisten;

3) folgende Arbeiten zu organisieren:

- Erforschung des Holodomor 1932-1933, der Massenhungersnöte 1921-1923 und 1946-1947 und der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 in der Ukraine, Information der Bürger der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft über die Ergebnisse dieser Forschungen, Ergreifung von Maßnahmen, damit der Holodomor 1932-1933 in der Ukraine auf internationaler Ebene als Genozid am Ukrainischen Volk anerkannt wird;
- Sammlung von Informationen, Erstellung und Ergänzung von Datenbanken über Augenzeugenberichte der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, der ukrainischen Befreiungsbewegung, der Kriege, der Opfer des Holodomor 1932-1933, der Massenhungersnöte 1921-1923 und 1946-1947 und der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 sowie über Handlungen zum Schutz der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine, einschließlich der Beteiligung an Antiterroroperationen;
- Erstellung von Martyrologien, Gedenkbüchern und anderen Datenbanken über Personen, die an der Verteidigung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine beteiligt waren, sowie über die Opfer des Holodomor 1932-1933, der Massenhungersnöte 1921-1923 und 1946-1947 und der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 und Gewährleistung der Bewahrung ihres Andenkens;

4) Gewährleistung der Erfassung, Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten der Opfer des Holodomor 1932-1933, der Massenhungersnöte 1921-1923 und 1946-1947 und der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, der Kriege und der Personen, die an der Verteidigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine sowie an Antiterroroperationen teilgenommen haben;

5) Unterbreitung von Vorschlägen im gesetzlich festgelegten Verfahren für die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an die Teilnehmer des Kampfs für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine sowie an Personen, die einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks im 20. Jahrhundert geleistet haben;

6) Initiierung von Maßnahmen zum sozialen Schutz der Veteranen des Zweiten Weltkriegs und der Teilnehmer des Kampfs für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine im 20. und 21. Jahrhundert;

- 7) Errichtung der Nationalen Rehabilitationskommission und Gewährung organisatorischer, technischer und finanzieller Unterstützung ihrer Tätigkeiten;<sup>1</sup>
- 8) Initiierung der Errichtung von Denkmälern und Gedenkstätten (auch im Rahmen der Umsetzung internationaler Verträge der Ukraine);
- 9) Unterbreitung eines Vorschlags gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren für die Errichtung und die Sicherstellung der Tätigkeit der Zweigstelle des staatlichen Archivs des Instituts als Archiv-einrichtung, die die Sammlung, Erfassung, Aufbewahrung und Bereitstellung des Zugangs und der Nutzung von Dokumenten über die Arbeit der Spezialdienste und Rechtsschutzbehörden der ehemaligen UdSSR gewährleistet;
- 10) Förderung der Herstellung von Druckerzeugnissen, Film- und Videoprodukten, Bühnen- und anderen künstlerischen Darstellungen der historischen Vergangenheit, insbesondere von Personen, die sich totalitären Regimen und den Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 widersetzt haben, sowie der Herstellung von Druckerzeugnissen zur Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks, einschließlich der Gewährleistung der Erstellung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Publikationen zur Popularisierung der Geschichte der Ukraine, den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und von Monographien, Sammelbänden und wissenschaftlichen Abhandlungen, sowie deren kostenlose Verbreitung;
- 11) Förderung der Errichtung von Museums- und Bibliotheksfonds für die Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks und Vorbereitung von Museumsausstellungen und Bildungsprogrammen;
- 12) Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung von Objekten des Staatseigentums, die seiner Verwaltung unterstehen;
- 13) Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Behörden, Behörden der örtlichen Selbstverwaltung und juristischen Personen unabhängig von ihrer Eigentumsform, um ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen und methodische Unterstützung bei der Durchführung von Tätigkeiten zur Förderung des Patriotismus und des Nationalbewusstseins der Bürger der Ukraine zu leisten;
- 14) Förderung der Tätigkeiten gesellschaftlicher Vereinigungen, einschließlich von Jugendverbänden, zur Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks;
- 15) Einbindung von Ukrainern im Ausland und von Ausländern in das Sammeln und Erforschen von Materialien über die Geschichte der Ukraine und die Durchführung gemeinsamer Projekte;
- 16) Gewährleistung der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abhandlungen, Informations- und Analysematerialien sowie von Forschungsergebnissen über den Holodomor 1932-1933 und die

---

<sup>1</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 7 in der Fassung der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 und Beteiligung an Programmen anderer Exekutivorgane;

17) Förderung wissenschaftlicher Forschungen im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks;

17<sup>1)</sup> Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Informationen über die Straftaten (Repressionsmaßnahmen) der russischen imperialen Politik gegen das Ukrainische Volk;<sup>2</sup>

17<sup>2)</sup> Abgabe von Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung und das Verbot der Propaganda für die russische imperiale Politik in der Ukraine und die Dekolonialisierung von Ortsnamen“<sup>3,4</sup>

17<sup>3)</sup> Errichtung einer Expertenkommission für fachliche Stellungnahmen zur Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung und das Verbot der Propaganda für die russische imperiale Politik in der Ukraine und die Dekolonisierung der Ortsnamen“<sup>5,6</sup>

17<sup>4)</sup> Abgabe von Empfehlungen zur Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung eines Kulturguts mit den Anforderungen von Artikel 13 des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz des Kulturguts“<sup>7,8</sup>

17<sup>5)</sup> Abgabe von Empfehlungen zur Löschung eines Objekts aus dem Staatlichen Register der unbeweglichen Denkmäler der Ukraine, das ein Symbol des kommunistischen totalitären Regimes gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes der Jahre 1917-1991“<sup>9</sup> oder ein Symbol der russischen imperialen Politik gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung und das Verbot der Propaganda für die russische imperiale Politik in der Ukraine und die Dekolonisierung der Ortsnamen“<sup>10</sup> ist oder ein solches Symbol enthält;<sup>11</sup>

18) Förderung der Suche, Erfassung, Gestaltung, Erhaltung und Pflege der Grabstätten von Kriegsteilnehmern, Opfern von Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 sowie von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine;

18<sup>1)</sup> Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über Fakten und Umstände der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, über Personen, die

<sup>2</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 17<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

<sup>3</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz der Ukraine Nr. 3005-IX vom 21.3.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 221.

<sup>4</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 17<sup>2</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

<sup>5</sup> Gesetz der Ukraine Nr. 3005-IX vom 21.3.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 221.

<sup>6</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 17<sup>3</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

<sup>7</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz der Ukraine Nr. 1805-III vom 8.6.2000, VVRU 2000, Nr. 39, Pos. 333.

<sup>8</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 17<sup>4</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

<sup>9</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9.4.2015, VVRU 2015, Nr. 26, Pos. 219. Zu einer deutschen Übersetzung siehe das Working Paper Nr. 14, <https://nachkriegsukraine.de/wp-content/uploads/2024/10/Working-Paper-Nr-14.pdf>.

<sup>10</sup> Gesetz der Ukraine Nr. 3005-IX vom 21.3.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 221.

<sup>11</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 17<sup>5</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.



Repressionen unterlagen, und Personen, die Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 waren;<sup>12</sup>

18<sup>2)</sup> Abgabe von Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“<sup>13,14</sup>

19) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren, Runden Tischen, Expertengesprächen und anderen Veranstaltungen zu Themen, die in seine Zuständigkeit fallen;

20) Prüfung von Anträgen von Bürgern zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Instituts und der seinem Verwaltungsbereich gehörenden Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen;

21) Ausübung anderer gesetzlich festgelegter Befugnisse.

**5.** Um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, ist das Institut berechtigt:

1) unentgeltlich von Exekutivorganen, anderen staatlichen Behörden, Behörden der örtlichen Selbstverwaltung, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen Informationen, Dokumente und Materialien zu erhalten, die für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind, mit Archiven zusammenzuarbeiten, um Dokumente zu Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu nutzen;

2) Vertreter der zentralen und örtlichen Exekutivorgane, der Behörden der Autonomen Republik Krym, der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sowie von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zur Behandlung von Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, hinzuzuziehen (im Einvernehmen mit deren Leitern);

3) Informationsdatenbanken der staatlichen Behörden, das staatliche System der Regierungskommunikation und andere technische Mittel zu nutzen.

**5<sup>1</sup>.** Um seine Tätigkeit zu organisieren:

1) koordiniert und kontrolliert das Institut die Tätigkeiten seiner interregionalen territorialen Behörden;

---

<sup>12</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 18<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

<sup>13</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz der Ukraine Nr. 962-XII vom 17.4.1991, VVRU 1991, Nr. 22, Pos. 262. Zu einer deutschen Übersetzung siehe das Working Paper Nr. 9, <https://nachkriegsukraine.de/wp-content/uploads/2024/10/Working-Paper-Nr-9.pdf>.

<sup>14</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 4 Nr. 18<sup>2</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 778 vom 28.7.2023.

2) nimmt das Institut die Personalauswahl für die Geschäftsstelle des Instituts und für die Leitungspositionen in seinen interregionalen territorialen Behörden sowie für Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die zu seinem Verwaltungsbereich gehören, vor;

3) organisiert das Institut die Planungs- und Finanzarbeit in der Geschäftsstelle des Instituts, in seinen interregionalen territorialen Behörden sowie in den Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die zu seinem Verwaltungsbereich gehören, kontrolliert die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und gewährleistet die Organisation und Optimierung des Buchführungssystems in dem gesetzlich festgelegten Verfahren.<sup>15</sup>

5<sup>2</sup>. Das Institut übt seine Befugnisse unmittelbar und über die interregionalen territorialen Behörden aus, die nach dem festgelegten Verfahren errichtet werden.<sup>16</sup>

6. Bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben arbeitet das Institut in dem festgelegten Verfahren mit staatlichen Behörden, den Behörden der Autonomen Republik Krym, den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung und Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sowie mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und internationalen Organisationen zusammen.

7. Im Rahmen seiner Befugnisse erlässt das Institut auf der Grundlage und im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine, den Akten des Präsidenten der Ukraine und den Verordnungen der Verchovna Rada der Ukraine, die gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine angenommen wurden, den Akten des Ministerkabinetts der Ukraine und den Anordnungen des MKSK organisatorische und administrative Anordnungen und organisiert und kontrolliert deren Umsetzung.

8. Das Institut wird vom Vorsitzenden geführt, der vom Ministerkabinetts der Ukraine auf Vorschlag des Premierministers der Ukraine auf der Grundlage von Empfehlungen des Ministers für Kultur und strategische Kommunikation ernannt und entlassen wird.

9. Der Vorsitzende des Instituts hat drei Stellvertreter, darunter einen ersten und einen Stellvertreter für digitale Entwicklung, digitale Transformation und Digitalisierung (CDTO). Die stellvertretenden Leiter des Instituts werden vom Ministerkabinetts der Ukraine gemäß der Gesetzgebung über den Staatsdienst ernannt und entlassen.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 5<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>16</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 5<sup>2</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>17</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 9 in der Fassung der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 353 vom 14.4.2021.

## 10. Der Vorsitzende des Instituts

1) führt das Institut, leitet seine Tätigkeit, vertritt das Institut in den Beziehungen zu anderen staatlichen Behörden, den Behörden der Autonomen Republik Krym, den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sowie zu Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen in der Ukraine und im Ausland in dem festgelegten Verfahren;

2) organisiert und kontrolliert gemäß seiner Zuständigkeit die Umsetzung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, der Akte des Präsidenten der Ukraine und des Ministerkabinetts der Ukraine sowie der Anordnungen des MKSK am Institut und seinen interregionalen territorialen Behörden;<sup>18</sup>

3) unterbreitet dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation zur Beratung Vorschläge betreffend die Gewährleistung der Gestaltung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks sowie vom Institut ausgearbeitete Gesetzesentwürfe, Akte des Präsidenten der Ukraine und des Ministerkabinetts der Ukraine und Anordnungen des MKSK sowie von anderen zentralen Exekutivorganen ausgearbeitete Entwürfe für Rechtsakte;

4) legt dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation die Arbeitspläne des Instituts zur Genehmigung vor;

5) stellt sicher, dass das Institut die Anordnungen und Anweisungen des Ministers für Kultur und strategische Kommunikation in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Instituts fallen, ausführt;

6) gewährleistet die Zusammenarbeit des Instituts mit den vom Minister für Kultur und strategische Kommunikation genannten strukturellen Abteilungen des MKSK;

7) gewährleistet die Einhaltung des vom Minister für Kultur und strategische Kommunikation festgelegten Verfahrens für den Informationsaustausch zwischen dem MKSK und dem Institut sowie die rechtzeitige Übermittlung der Informationen;

7<sup>1</sup>) hebt die Akte der interregionalen territorialen Behörden des Instituts ganz oder teilweise auf;<sup>19</sup>

8) erstattet dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation Bericht über die Umsetzung der Arbeitspläne und der dem Institut übertragenen Aufgaben, die Beseitigung von Verstößen und Mängeln, die bei Überprüfungen der Tätigkeit des Instituts festgestellt wurden, sowie die Heranziehung von Amtspersonen, die für die begangenen Verstöße schuldig sind, zur Verantwortlichkeit;

9) verteilt die Verpflichtungen unter seinen Stellvertretern;

10) bestätigt die Ordnungen über die unabhängigen strukturellen Abteilungen der Geschäftsstelle des Instituts;

---

<sup>18</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 2 mit Änderungen gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>19</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 7<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

10<sup>1</sup>) bestätigt im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation die Struktur der interregionalen territorialen Behörden des Instituts;<sup>20</sup>

10<sup>2</sup>) bestätigt die Personalausstattung und den Finanzbedarf der interregionalen territorialen Behörden des Instituts;<sup>21</sup>

10<sup>3</sup>) bestätigt die Ordnung über die interregionalen territorialen Behörden des Instituts;<sup>22</sup>

11) ernennt und entlässt die Staatsbeamten des Instituts nach dem in der Gesetzgebung über den Staatsdienst vorgesehenen Verfahren;

12) stellt Mitarbeiter des Instituts nach dem in der Arbeitsgesetzgebung vorgesehenen Verfahren ein und entlässt sie;

12<sup>1</sup>) ernennt im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation und den Leitern der zuständigen örtlichen staatlichen Verwaltungen die Leiter der interregionalen territorialen Behörden des Instituts und entlässt sie;<sup>23</sup>

12<sup>2</sup>) ernennt im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation die stellvertretenden Leiter der interregionalen territorialen Behörden des Instituts und entlässt sie;<sup>24</sup>

13) gründet, reorganisiert und liquidiert Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, genehmigt deren Ordnungen (Statute), ernennt und entlässt deren Leiter im festgelegten Verfahren, übt andere Funktionen im Rahmen seiner Befugnisse aus, um Objekte des Staatseigentums zu verwalten, die zum Verwaltungsbereich des Instituts gehören;

14) befürwortet Gesetzentwürfe, Akte des Präsidenten der Ukraine und des Ministerkabinetts der Ukraine sowie Verordnungen der Verchovna Rada der Ukraine zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Instituts fallen;

15) unterbreitet dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation zur Beratung Vorschläge für die Ernennung und Entlassung der stellvertretenden Leiter des Instituts;

15<sup>1</sup>) unterbreitet dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation Vorschläge betreffend die Zusammensetzung der zentralen Exekutivorgane im Rahmen der Höchstzahl der Staatsbeamten und Angestellten und der für deren Unterhalt vorgesehenen Mittel sowie betreffend die Liquidation und Reorganisation der interregionalen territorialen Behörden des Instituts, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, durch das Ministerkabinett der Ukraine;<sup>25</sup>

15<sup>2</sup>) errichtet im Rahmen der Höchstzahl der Staatsbeamten und Angestellten des Instituts und der für den Unterhalt des Instituts vorgesehenen Mittel interregionale territoriale Behörden des Instituts

---

<sup>20</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 10<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>21</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 10<sup>2</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>22</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 10<sup>3</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>23</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 12<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>24</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 12<sup>2</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>25</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 15<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

als strukturelle Abteilungen der Geschäftsstelle des Instituts und liquidiert und reorganisiert diese im Einvernehmen mit dem Ministerkabinett der Ukraine und dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation;<sup>26</sup>

16) klärt im festgelegten Verfahren die Frage betreffend die Motivierung und die Heranziehung zur disziplinarischen Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und Angestellten des Instituts und der Leiter der interregionalen territorialen Behörden;<sup>27</sup>

17) bestätigt zusammen mit dem Justizminister die Ordnung über die Zweigstelle des staatlichen Archivs des Instituts und ernennt und erlässt im festgelegten Verfahren dessen Leiter;

18) gewährleistet die Umsetzung der staatlichen Politik zur Wahrung von Staatsgeheimnissen in der Geschäftsstelle des Instituts;

19) setzt Kommissionen sowie Arbeits- und Expertengruppen ein;

20) ruft Sitzungen zu Angelegenheiten ein, die in seine Zuständigkeit fallen, und hält diese ab;

21) unterzeichnet die Anordnungen des Instituts;

22) erteilt im Rahmen der Befugnisse verbindliche Anweisungen, die von den Staatsbeamten und Angestellten des Instituts und seiner interregionalen territorialen Behörden zu erfüllen sind;<sup>28</sup>

23) entscheidet im festgelegten Verfahren über die Verteilung der vom Institut verwalteten Haushaltsmittel;

24) organisiert die Arbeit des Kuratoriums des Instituts und führt den Vorsitz bei dessen Sitzungen;

25) übt weitere gesetzlich festgelegte Befugnisse aus.

**11.** Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden des Instituts oder der Unmöglichkeit, seine Befugnisse aus anderen Gründen auszuüben, werden seine Verpflichtungen von einem seiner Stellvertreter entsprechend der vom Vorsitzenden des Instituts festgelegten Geschäftsverteilung wahrgenommen.

**12.** Beim Institut kann ein Kuratorium gebildet werden, das Empfehlungen betreffend die Erfüllung der Aufgaben des Instituts ausarbeitet.

Die Beschlüsse des Gremiums können durch Anordnungen des Instituts umgesetzt werden.

Beim Institut können weitere ständige oder temporäre Beratungs-, Konsultations- und sonstige Hilfsorgane gebildet werden, um wissenschaftliche Empfehlungen zu prüfen und fachliche Konsultationen zu den wichtigsten Angelegenheiten der Tätigkeit des Instituts durchzuführen.

---

<sup>26</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 15<sup>1</sup> ergänzt gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018.

<sup>27</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 16 mit Änderungen gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10. 2018.

<sup>28</sup> Anm. d. Ü.: Ziff. 10 Nr. 22 mit Änderungen gemäß der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 799 vom 3.10.2018

Beschlüsse über die Bildung oder Liquidation des Gremiums, anderer ständiger oder temporärer Beratungs-, Konsultations- und sonstiger Hilfsorgane, ihre zahlenmäßige und personelle Zusammensetzung sowie die sie betreffenden Ordnungen werden vom Vorsitzenden des Instituts bestätigt.

**13.** Die Höchstzahl der Staatsbeamten und Angestellten des Instituts wird vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

Die Struktur der Geschäftsstelle des Instituts wird von seinem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und strategische Kommunikation bestätigt.

Die Personalstruktur und der Haushaltsplan des Instituts werden von seinem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestätigt.

**14.** Das Institut ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, hat einen Stempel mit der Abbildung des Staatswappens der Ukraine und seinem Namen, eine selbständige Bilanz und ein Konto bei der Staatskasse.

**Übersetzerin:**

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

[himmelreich@ostrecht.de](mailto:himmelreich@ostrecht.de)